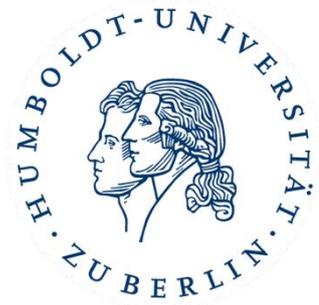


NETZWERK OST-WEST



Berlin – Tiflis 2018
„Körper und Recht“



Danksagung

Besonderer Dank gilt den Förderern des Netzwerks Ost-West, ohne die nicht nur das Projekt als solches nicht realisierbar gewesen wäre. Vielmehr wurde allen teilnehmenden Studenten/Innen eine großartige Erfahrung im Rahmen des Netzwerkes Ost-West ermöglicht.

Für diese und mehr möchten wir herzlichst danken.

Förderer

Paul-Mintz Gesellschaft e.V.

Meyer-Struckmann- Stiftung

HUMBOLDT-UNIVERSITÄT ZU BERLIN



Inhaltsverzeichnis

A. Grußwort des Prof. Dr. Martin Heger	4
B. Vorwort	6
C. Tagesberichte	7
1. Montag, 06.08.2018	7
2. Dienstag, 07.08.2018	8
3. Mittwoch, 08.08.2018	9
4. Donnerstag, 09.08.2018	9
5. Freitag, 10.08.2018	10
6. Samstag, 11.08.2018	11
7. Sonntag, 12.08.2018	12
8. Montag, 13.08.2018	13
9. Dienstag, 14.08.2018	14
10. Mittwoch, 15.08.2018	14
11. Donnerstag, 16.08.2018	15
12. Freitag, 17.08.2018	16
13. Samstag, 18.08.2018	17
14. Sonntag, 19.08.2018	18
D. Abstracts der Seminararbeiten	19
1. Karl Lenke	19
2. Freya Oelmann	20
3. Gesine Müller	21
4. Elena Bartels	23
5. Christina Ebsen	24
6. Richard Kiesner	25
7. Sean Langsdorf	27
8. Natalia Pechenkina	28
9. Katharina Felthofer	29
10. Asmen Baylav	30
E. Liste der Teilnehmenden	32
F. Impressum	33

A. Grußwort des Prof. Dr. Martin Heger

Liebe Studierende,

auch in diesem Jahr konnte das Netzwerk Ost-West mit seinen rechtsvergleichenden Seminaren in Osteuropa das breite Angebot der Humboldt-Universität zu Berlin um wichtige Lehrveranstaltungen bereichern. Zum zweiten Mal in Folge konnten wir Projekte mit sechs Universitäten in Mittel- und Osteuropa anbieten und damit insgesamt 60 Studierenden der Juristischen Fakultät die Gelegenheit bieten, sich wissenschaftlich zu betätigen, internationale Erfahrung zu sammeln und somit wichtige Impulse für ihren eigenen Werdegang zu setzen. Dass unsere Studierenden dabei zugleich den Gedanken der Völkerverständigung in praktischer Arbeit umsetzen, ist für uns Freude und Ansporn zugleich, an unseren Projekten festzuhalten und diese stetig zu verbessern.

Zu unseren Partnern zählten wie bereits im vergangenen Jahr sechs renommierte Hauptstadtuniversitäten in den Ländern Mittel- und Osteuropas: Dazu gehörten die Juristischen Fakultäten der Universität Lettlands in Riga, der Nationalen Taras Schewtschenko-Universität in Kiew, der Staatlichen Ivane Javakhishvili Universität in Tiflis, der Eötvös-Loránd-Universität in Budapest, der Karls-Universität in Prag sowie der Russisch-Armenischen Universität in Jerewan.

Die Projektphase verlief vom 06.-19. August 2018. Dabei fand erneut die erste Seminarwoche an einer unserer Partneruniversitäten statt. Während der zweiten Seminarwoche trafen sich alle Projekte an der Humboldt-Universität zu Berlin. Hier haben wir wieder intensiv darauf hingearbeitet, dass sich die einzelnen bilateralen Austauschprojekte zu einem internationalen Gesamtprojekt verbinden. Hierzu hatte es bereits in den vergangenen Jahren einige gemeinsame Veranstaltungen gegeben. Im Jahr 2018 wurde den einzelnen Projekten unter anderem die Gelegenheit gegeben, sich und ihre Arbeit den anderen Projekten vorzustellen, was auf sehr positive Resonanz gestoßen ist. Wie bereits in den Vorjahren haben wir alle Gruppen zu einer gemeinsamen Abendveranstaltung und einem Grillfest eingeladen. Hier wollen wir auch künftig Schwerpunkte setzen, mit dem Ziel, den Kontakt der einzelnen Delegationen zueinander zu fördern und weitere bi- und internationale Kooperationen herzustellen.

Auf eine erfreulich große Resonanz ist auch in diesem Jahr unser Abend für Alumnae und Alumni gestoßen. Viele unserer Ehemaligen sind inzwischen in ganz unterschiedlichen Positionen tätig, was den Abend auch für unsere aktuellen Projektstudierenden so interessant gemacht hat. Bei Bier und Bratwurst hatten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Seminare die Gelegenheit, ganz ungezwungen mit Richtern, Staatsanwältinnen, Rechtsanwältinnen und Referenten des Bundesministeriums für Justiz und Verbraucherschutz ins Gespräch zu kommen.

Ich freue mich sehr, dass mit dem vorliegenden Projektjournal eine Publikation entstanden ist, die die Fachthemen des Seminars sowie die Veranstaltungen des Rahmenprogramms vorstellt und festhält. Dieses Journal sowie alle weiteren Projektjournale sind auch in digitaler Form auf unserer Homepage www.netzwerk-ost-west.de abrufbar. Den Autorinnen und Autoren des Journals danke ich für ihre Arbeit.

Die Seminare des Netzwerk Ost-West waren von Beginn an als studentische Initiativen ausgelegt und leben bis heute maßgeblich vom unermüdlchen Einsatz der ehrenamtlich tätigen Organisatorinnen und Organisatoren sowie Tutorinnen und Tutoren. Ihnen sei an dieser Stelle zuvorderst herzlich für ihren Einsatz im Projektjahr 2018 gedankt!

Einen besonderen Dank möchte ich an dieser Stelle auch allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Humboldt-Universität und unserer Partneruniversitäten im Ausland aussprechen, die in der Planung und Durchführung der Seminare tätig waren. In Berlin sind dies insbesondere die Mitarbeiterinnen der Stabstelle Internationalisierung der Humboldt-Universität sowie die Koordinatorin Hannah Rainer und der Koordinator Michael Jahn, die sich an meinem Lehrstuhl federführend um Projektanträge, Administration und Einsatz der Projektmittel sowie um den Fluss der gesamten organisatorischen Abwicklung und den Kontakt zu den Partneruniversitäten kümmern.

Wir blicken bereits zuversichtlich auf das Projektjahr 2019. Sowohl das Interesse an unseren Programmen als auch das Engagement bei der Planung und Durchführung sind ungebrochen. Erneut konnten aus dem Kreis der diesjährigen Teilnehmerinnen und Teilnehmer wieder engagierte Studierende für die Weiterführung der Projekte 2019 gewonnen werden. Ihnen wünsche ich viel Erfolg beim Meistern der größeren und kleineren Herausforderungen, die eine solche Projektorganisation – von der Auswahl der Beteiligten bis zur Abrechnung der Projektmittel – mit sich bringt.

Nicht zuletzt möchte ich an dieser Stelle hervorheben, dass unsere beliebten Austauschprojekte nicht ohne die wohlwollende und umfangreiche Förderung der Meyer-Struckmann-Stiftung zustande gekommen wären. Dies gilt außerdem für den Deutschen Akademischen Austauschdienst (DAAD), der seit 2016 im Rahmen der CENTRAL-Partnerschaften die Projekte Budapest und Prag ermöglicht.

Herzlichen Dank!

Prof. Dr. Martin Heger



Projektleiter

B. Vorwort

Liebe Leserinnen und Leser,

in Zeiten, in denen die wissenschaftliche Entwicklung rasant voranschreitet und die medizinischen Möglichkeiten immer umfangreicher werden, rückt die Frage in den Vordergrund, inwieweit das Recht in Bezug auf den eigenen Körper mit einer solchen Entwicklung mitgehen sollte.

Mit dieser Fragestellung haben wir uns in den zwei Projektwochen in Georgien und Deutschland umfassend beschäftigt. Unter dem Leitthema „Körper und Recht“ kam es zu kritischen Auseinandersetzungen unter anderem mit dem Selbstbestimmungsrecht in verschiedenen Lebenslagen, der Neubestimmung des Abstimmungsrecht sowie dem Recht auf Leben eines ungeborenen Kindes. Insbesondere fanden kontroverse Diskussionen hinsichtlich der Verfassungsmäßigkeit von Vorschriften, die das Aussehen betreffen, der pränatalen Körperverletzung und anderen tiefgreifenden medizinischen Behandlungen statt. Befasst wurde sich hierbei neben der rechtlichen Problematik auch mit den moralischen Bedenken, die mit dem wissenschaftlichen Fortschritt häufig einhergehen.

Trotz der vielen interessanten Präsentationen und Gespräche, blieb uns dennoch Zeit, Tiflis und Berlin mit unseren georgischen Partnerinnen und Partnern kennenzulernen. Unter anderem hörten wir einen interessanten Vortrag, der sich mit der politischen Lage Georgiens auseinandersetzte, insbesondere in Bezug auf den möglichen Beitritt Georgiens in die Europäische Union.

Für diese lehrreichen und überaus abwechslungsreichen Wochen bedanken wir uns bei den Organisator/Innen Michael Jahn und Hannah Rainer. Zudem möchten wir Rita Vavra und Johannes Lenzen für eine hervorragende wissenschaftliche Betreuung sowie unseren beiden Tutor/Innen Shari Odhiambo und Lennart Armbrust für eine professionelle und tolle Organisation herzlich danken!

Wir wünschen viel Vergnügen beim Lesen!

Gesine Müller und Freya Oelmann

C. Tagesberichte

1. Montag, 06.08.2018

Am 06. August 2018 ging es los, die Koffer waren gepackt, die Zeit des Abflugs auch für Langschläfer sehr human. Ein paar von uns hatten bereits in Berlin die deutsche Pünktlichkeit abgelegt und sich eine Gelassenheit angeeignet, die uns in Tiflis noch öfter begegnen sollte. Dennoch haben es am Ende sowohl die Koffer als auch die Teilnehmer/Innen rechtzeitig ins Flugzeug geschafft.

Mit Namensschildern ausgestattet haben uns unsere Austauschpartner/Innen sehr herzlich am Flughafen empfangen. Es folgte eine rasante Busfahrt. Aus Platzgründen saßen alle so dicht aneinander, dass wir keine andere Möglichkeit hatten, als einander schnell kennenzulernen. Die Luft war warm und die Stimmung war gut. Es war bereits dunkel geworden und die Stadt war, insbesondere während der Fahrt entlang des Flusses, bunt erleuchtet. Was wir nicht wussten: Die Busfahrt stellte sich als wesentlich weniger abenteuerlich dar als die Taxifahrt in die Unterkunft, in der diejenigen, die nicht bei ihren Austauschpartner/Innen genächtigt haben, untergekommen sind. Dem äußeren Erscheinungsbild nach zu urteilen haben die Taxen in Tiflis schon einiges erlebt. Der halbe Kotflügel und die vordere Stoßstange fehlten, das Kennzeichen scheint auch abhanden gekommen zu sein... Mit guter Laune ging es in den 11. Stock der Unterkunft, von der wir einen sehr schönen Blick auf die Stadt hatten. Später am Abend versammelten wir uns in der „Fabrica“, einem gemütlichen Ort für ein Bier oder ein Glas Wein inmitten von verschiedensten Shops, Ateliers, Bars, Cafés und einem Hostel. Der erste Tag unserer Georgienreise ging mit einem sehr netten und entspannten Abend zu Ende, an dem man bereits einen ersten Eindruck der georgischen Kultur gewinnen konnte. Müde vom Tag waren wir auf unserer nächsten rasanten Taxifahrt nach Hause.



2. Dienstag, 07.08.2018



Am nächsten Morgen ging es zum ersten Mal in die Uni, nachdem die im „Air Bnb“ untergekommenen Teilnehmer/Innen, den beeindruckenden Ausblick vom Balkon genießen konnten. Die staatliche Iwane-Dschawachischwili-Universität Tiflis, TSU, ist eine schöne Uni mit hohen Decken und langen Gängen, die dem Hauptgebäude der HU-Berlin ähnelt. In einem Raum, der wie ein Gerichtssaal aufgebaut war, hatten wir Zeit, unsere Vorträge vorzubereiten und die Arbeiten unserer Austauschpartner/Innen zum ersten Mal zu lesen. Zur Stärkung gab es ein großzügiges Mittagbuffet in der Mensa. Glückliche und nach ein-

igen Stücken Chatschapuri - mit Käse gefülltes Fladenbrot - und anderen georgischen Spezialitäten hatten wir Zeit, uns die Stadt auf eigene Faust anzusehen.

Die ersten beiden Tage waren bereits sehr vielversprechend und die Vorfreude auf die nächsten Tage wurde immer größer.



3. Mittwoch, 08.08.2018

Am Mittwoch, den 08.08.2018, wurden schließlich die ersten Vorträge gehalten. Hierfür versammelten wir uns alle am frühen Morgen in der Staatlichen Iwane-Dschawachischwili-Universität Tiflis. Während der erste Vortrag von Natalia und Maka uns über die rechtliche Behandlung von Sterbehilfe informierte, war das Thema der folgenden Präsentation von Mate und Asmen das körperliche





Selbstbestimmungsrecht der Frau und der rechtlich verliehene Schutz des ungeborenen Lebens.

Nachdem wir unsere Kräfte beim Mittagessen in der Mensa der TSU sammelten, besuchten wir den Obersten Gerichtshof und bekamen sogar eine Führung durch das Gebäude. Dieses wurde am Ende des 19. Jahrhunderts gebaut und ist mit seinen farbenfrohen und reich geschmückten Räumen beeindruckend. Besonders interessant war ein Gerichtssaal, in dem sich viele Gefangenenkäfige aus der Sowjetzeit befanden. Zudem

besichtigten wir auch das Museum des Gerichts.

Am späten Nachmittag zeigten uns unsere georgischen Betreuer die Altstadt von Tbilisi. Während der Führung durch die Gassen konnten wir auch die Nariqala sehen. Nariqala war einst die wichtigste mittelalterliche Burg in Georgien und wurde im 3. Jahrhundert erbaut.

An die Stadttour schloss sich am frühen Abend ein köstliches Abendessen in einem vegetarischen Restaurant mit traditionell georgischen Speisen.



4. Donnerstag, 09.08.2018

Der Vormittag wurde von Seans Vortrag zum Thema „Rechtsprobleme des Neuroenhancements“ und dem üblichen Mittagessen in der TSU-Mensa getragen.

Ab 13:30 waren wir im georgischen Parlament und haben neben einer Besichtigung einen Vortrag von Tamar Khulordava – Chairperson of the Committee for European Integration- gehört. Der Vortrag war hauptsächlich von der Intention und dem Wunsch Georgiens, in die EU einzutreten, geprägt. Manche, insbesondere der deutschen Studenten/Innen, bewerteten den Vortrag von Frau Khulordava als unzureichend kritisch gegenüber der innenpolitischen Situation Georgiens sowie den ruhenden Konflikten an den Staatsgrenzen.



Für 15:30 Uhr war die Ankunft im GIZ – deutsche Gesellschaft für internationale Zusammenarbeit – geplant. Roland hat uns die nächsten zwei Stunden über die Projekte, getragen von der europäischen Nachbarschaftshilfe, in Georgien, Armenien und Azerbaijan, berichtet und ist neben ökonomischen und politischen Aspekten, verstärkt auf

ökologische Gesichtspunkte eingegangen.

Anschließend hatten wir bis 20 Uhr Zeit für uns und während einige kurz nach Hause gefahren sind, um sich auszuruhen, haben andere gemütlich Tee und Kaffee getrunken oder in verschiedene Geschäfte hineingeschaut.

Unser Abendessen hat im „Tibili sio“ stattgefunden. Auf Grund des Regens, der uns schon den ganzen Tag verfolgt hatte, mussten wir in einen kleinen Pavillion ausweichen. Einzig für uns wurden eine große Tafel und ein runder Tisch mit weißer Tischdecke aufwendig gedeckt. Während wir alle langsam ankamen, wurden schon fleißig Platten, Schüsseln und Teller mit georgischen Essen aufgetragen. Dazu gab es mehrere Flaschen Wein und Laghidze-Wasser in verschiedenen Geschmacksrichtungen – in Deutschland würden wir es allerdings eher als Limonade bezeichnen, die zudem keinem von uns wirklich geschmeckt hat.

5. Freitag, 10.08.2018

Der Tag begann mit zwei weiteren interessanten Vorträgen über die rechtliche Zulässigkeit junger Geflüchteter (Salome und Katharina) und danach über die Leihmutterschaft und ob diese grundsätzlich verboten werden sollte (Gesine und Nutsa) in der privaten Universität von Tiflis. Anschließend wartete ein leckeres Mittagsbuffet auf uns, gefolgt von einer spontanen Führung durch die Uni.



Anschließend erhielten wir spannende Einblicke in das – im Vergleich zu deutschen Verhältnissen – hochmoderne Bürgeramt der Hauptstadt, dem sogenannten „Palace of Justice“. Dort sind Aktenordner Geschichte – alles

läuft online über Datenbanken, was den Vorteil hat, dass alles viel schneller bearbeitet werden kann. Es ist inzwischen unter anderem schon möglich, per Drive-In den eigenen Pass abzuholen oder im Café des Bürgeramts Anträge zu stellen und schnell das Passfoto machen zu lassen.

Später besichtigten wir noch das ethnographische Museum, wobei wir viel über die Geschichte der georgischen Lebensweise, Kultur und auch die traditionelle Weinherstellung lernten. Besonders in Erinnerung bleiben wird uns allen sicher die Kultstätte „Stonehenge-Vagina“, zu der sich die Frauen früher begaben, um fruchtbarer zu werden.

Schließlich ging es für uns wieder ins „Vitamin Cubes“, wo wir bei traditionellen georgischen Essen den Tag ausklingen ließen, bevor der Bus uns wieder in die Stadt fuhr.

6. Samstag, 11.08.2018



An diesem Tag mussten wir früher aufstehen als gewöhnlich, denn es ging nach Gori! Wie bereits üblich, nahmen wir uns ein Taxi, um pünktlich um 9:00 Uhr an der staatlichen Iwanschawachischili-Universität (kurz: TSU) zu sein. Dort angekommen, ging es auch direkt mit dem kleinen Reisebus Richtung Gori. Die Fahrt dauerte ungefähr 1 Stunde und 20 Minuten und wurde einerseits zum Ausschlafen, andererseits für spannende Gespräche genutzt. In Gori besichtigten wir dann das Stalin-Museum. Wir erhielten eine spannende und relativ neutrale Führung. Das Museum selbst wurde seit den 1950er-Jahren nicht mehr wesentlich verändert, was zur Folge hatte, dass man sich mit Stalins Wirken recht unkritisch auseinandergesetzt hat. Es wurde lediglich im Untergeschoss ein kleiner Raum hinzugefügt, der auch die negativen Seiten beleuchtet. Neben dem Museumsgebäude besuchten wir noch Stalins Geburtshaus sowie einen Zugwagen, den er für seine Reisen nutzte. Zu guter Letzt konnte man sich dann natürlich eine Stalin Büste oder kleine Streichholzschachteln im Stalin-Design kaufen. Unser Museums-Guide wies uns noch darauf hin, dass wir sehr viel Kritisches über Stalin bei Interesse im Internet nachlesen können.

Nach der Führung gingen wir dann hungrig in ein Restaurant. Nachmittags fuhren wir dann in den Ort Mzcheta. Dieser ist heutzutage ein religiöses Zentrum des Landes mit vielen kleinen Gassen, in denen man beispiels-

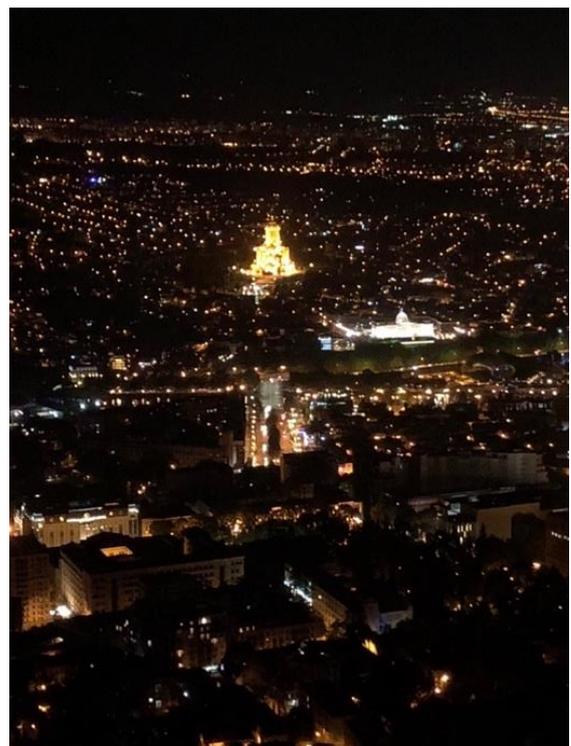
weise Tschurtschchela (Walnüsse mit Traubensaft-Kuvertüre) kaufen konnte. In der Mitte befand sich dann die zum UNESCO-Welterbe gehörende, mittelalterliche Swetizchoweli-Kathedrale. Besonders schnell konnte man erkennen, dass es sich hierbei um einen sehr beliebten Ort zum Heiraten handelt. Aus eigener Initiative erzählten uns die georgischen Austauschpartner/Innen was zur Geschichte dieses Ortes und des Gotteshauses. Auf dem Rückweg nach Tiflis machten wir einen Abstecher zur Jvari-Bergkirche, um dort einen atemberaubenden Ausblick zu genießen.

Zurück in Georgien angekommen, hatten wir noch etwas Freizeit bis zum Abendessen. Um 20:00 gingen wir dann im Shavi essen. Dort lieferten sich vor allem die Jungs einen Wettkampf darin, wer am meisten Chinkali (georgische Teigtaschen) essen kann. Sean, der mit 11 Chinkali das Wettessen gewann erhielt als Preis ein Glas Wein. Entspannt ließen wir den Abend in der Dive-Bar mit einem Glas Bier oder auch Wein ausklingen.

7. Sonntag, 12.08.2018

Unser letzter Tag in Tiflis: Wir aßen Frühstück bei „Dunkin' Donuts“ fuhren zum Nationalmuseum, um die Teilnehmer zu treffen und das Museum zu besichtigen. Die Antiksammlung Georgiens war sehr beeindruckend und gewahr uns einen Einblick in das fortschrittliche Georgien der Antike. Nachher aßen wir sehr gut im Restaurant „Keto und Kote“ in der Rustaveli-Straße, die benannt wurde nach einem der bedeutendsten Schriftsteller und Dichter Georgiens. Anschließend hatten wir Freizeit, in der einige Teilnehmer ein traditionelles georgisches Teehaus gegangen. Es wurde über die georgische Politik und den Konflikt mit Nachbarstaat Russland gesprochen.

Am Abend fand ein Abschiedsabendessen in einem sehr schicken Restaurant in Mtatsminda statt, von dessen Terrasse man ganz Tiflis überblicken konnte. Ein letztes Mal wurde traditionell georgisches Essen serviert. Dazu fanden interessante Gespräche über die kulturellen Unterschiede zwischen Deutschland und Georgien statt, wobei vor allem die Gastgeber die Gelegen-



heit bekamen, die gesellschaftliche Struktur Georgiens zu erklären. Die Gespräche an diesem Abend waren für viele das Beste im ganzen Programm. Der schöne Abend endete recht früh, da wir am nächsten Tag früh aufstehen mussten. Bereits an diesem Abend stellten wir fest, dass uns Tiflis fehlen würde.

8. Montag, 13.08.2018

Am Montagmorgen war es soweit, es ging zusammen mit unseren georgischen Austauschpartner/Innen zurück nach Berlin. Da die Organisator/Innen in der vergangenen Woche aus der anhaltenden Unpünktlichkeit gelernt hatten, setzten wir den Treffpunkt auf 7:30 Uhr an, wodurch wir pünktlich um 8 Uhr mit dem Bus unterwegs zum Flughafen waren.

Dort angekommen hieß es für manche noch hektisches Umpacken, Geschenke austauschen oder von den Eltern verabschieden. Schließlich saßen aber alle um 10:30 im Flugzeug und der gemeinsamen Reise nach Deutschland stand nichts mehr im Wege.

Angekommen in Berlin Schönefeld ergab sich direkt das erste Problem: der Koffer des georgischen Teilnehmers Mate hatte den Weg nach Berlin leider nicht geschafft, weshalb Gesine und Elena mit ihm zunächst netterweise das Nötigste in der Stadt besorgten. Die deutschen Teilnehmer/Innen konnten während dieser Zeit nachhause fahren, während Shari und Lennart den Rest zu ihrem Hostel brachten.



Nach einer kurzen Freizeit trafen sich alle wieder zum Abendessen in einem klassischen Berliner Biergarten. Die georgischen Teilnehmer/Innen konnten somit direkt an ihrem ersten Abend deutsches Bier und Bratwurst, aber auch die Berliner Gastfreundschaft kennenlernen, wie man sie in einem Altberliner Lokal erwartet...

Am ersten Abend waren alle doch noch sehr erschöpft von der vergangenen Woche, weshalb es für die meisten nach dem Essen nach Hause ging, um ein wenig Schlaf nachzuholen. Ein paar machten sich allerdings noch auf den Weg, um das Nachtleben der Hauptstadt kennenzulernen.

9. Dienstag, 14.08.2018

Am Dienstag stand für die Teilnehmer/Innen aller Seminare des Netzwerks Ost West 2018 zunächst die offizielle Begrüßung durch Prof. Dr. Martin Heger auf dem Programm. Nach einer kleinen Einführung stellten alle Teams der verschiedenen Länder ihre Seminare und die kommende Wochenplanung kurz vor. Im Anschluss hörten wir noch eine sehr interessante Präsentation von Tato, einer georgischen Organisatorin, die uns ihre Arbeit als „Young European Ambassador“ näherbrachte und für das dahinterstehende Projekt warb.

Abschließend zog unsere Seminargruppe alleine weiter, denn es standen die ersten Präsentationen der Seminararbeiten in Berlin auf dem Plan. Zunächst hörten wir einen spannenden Vortrag von Christina und Nino zur arbeitsrechtlichen und strafrechtlichen Behandlung der sexuellen Belästigung in Georgien und Deutschland mit einer anschließenden anregenden Diskussion.



Als zweiter Vortrag des Tages stand die Präsentation von Freya und Ana an, deren Seminararbeiten sich mit der Frage beschäftigten, ob pränatale Körperverletzungen am ungeborenen Kind unter Strafe gestellt werden sollten. Wir aßen in der Mensa zu Mittag, wobei das dortige Essen nicht bei allen auf pure Begeisterung stieß.

Als erster richtiger Punkt des Berliner Programms stand nach dem Essen eine lobbykritische Stadtführung an. Obwohl damit einige zunächst eher weniger anfangen konnten, erwies es sich als eine sehr interessante Einführung in den Lobbyismus in Berlin. Durchgeführt wurde die Führung durch den Verein „Lobbycontrol“, der mehr Regelungen, wie beispielsweise ein verpflichtendes Lobbyregister fordert, um den Lobbyismus transparenter zu machen. Nach dieser doch anspruchsvollen Stadtführung war erneut Freizeit angesagt, die viele von uns nutzten um bedeutende Wahrzeichen wie das Brandenburger Tor zu besichtigen.

Abends trafen sich alle zum Essen in einem indischen Restaurant in Berlin-Neukölln, dessen Lage sich anbot, später noch ein wenig das Neuköllner Nachtleben zu erkunden.

10. Mittwoch, 15.08.2018

Am Mittwoch hatten die georgischen Teilnehmer/Innen die Gelegenheit, einmal das Berliner Umland zu sehen. Wir fuhren morgens mit der Bahn bis nach Oranienburg, um die Gedenkstätte Sachsenhausen zu besichtigen. Durch die eindrückliche Führung einer Mitarbeiterin der Gedenkstätte wurde uns die Geschichte des Geländes, seine Konzeption und die Geschehnisse in Sachsenhausen während der Zeit des Nationalsozialismus erklärt. Das Gesagte und Gesehene regte uns alle zum Nachdenken an, daher war die Stimmung an diesem Vormittag weniger enthusiastisch als an den vorigen Tagen.

Anschließend fand nach einer selbstständigen Rückreise nach Berlin Freizeit statt. Während einige nachhause gefahren sind, gingen die georgischen Teilnehmer/Innen auf große Shoppingtour am Alexanderplatz und präsentierten später stolz ihre Beute. Gelegenheit hierzu hatten sie am Abend, da sich alle Teilnehmer/Innen des Netzwerk Ost-West im Innenhof der juristischen Fakultät trafen, um gemeinsam zu grillen.

Der Abend gestaltete sich als ein sehr entspannter und fröhlicher Abend bei der wir auch Teilnehmer/Innen aus anderen Partnerländern kennenlernen konnten. Das Büffet war reichlich, sodass für jeden etwas dabei war.

Nach einem gemütlichen Beisammensein bei ausgelassener Stimmung zogen viele Studierende weiter, da sie den Abend noch nicht enden lassen wollten.

11. Donnerstag, 16.08.2018

Donnerstag, der 16.08, begann so wie die meisten Tage in Berlin in der Juristischen Fakultät der Humboldt Universität zu Berlin. An diesem Morgen hörten wir Vorträge zu den Themen „Verfassungsmäßigkeit eines Opt-Out Modells bei Organspenden“, „Der rechtlichen Problematik der Rettungsgeschwister“ sowie zu der Frage, ob oder inwieweit Arbeitgeber das Aussehen der Arbeitnehmer regulieren dürfen.

Besonders an diesem Morgen war das Frühstücksbuffet, welches in unserem Vortragsraum von den Organisatoren Shari und Lennart aufgebaut wurde und uns nicht nur als Frühstück diente, sondern auch das Mittagessen in der Mensa-Süd der Humboldt Universität ersetzte.

Anschließend fuhren wir mit dem Bus wenige Stationen weiter bis zum Bundestag und durften dort an einer privaten Führung teilnehmen, welche uns die Geschichte sowie die Arbeitsweise des Bundestages näherbrachte.

An die Führung schloss sich ein Besuch der Bundestagskuppel, von wo aus alle Teilnehmer/Innen die wundervolle Aussicht auf Berlin genießen konnten.



In der kurzen darauffolgenden Pause fanden alle Teilnehmer/Innen ihren Weg zum gemeinsamen Treffpunkt auf dem Tempelhofer Feld. Dort fand ein umfangreiches Picknick statt und ein anschließendes Zusammensitzen unter anderem mit den Teilnehmern der Budapest-Gruppe statt.

Kurz nach Schließung des Tempelhofer Feldes wurde noch auf dem Rückweg ein kurzer Stopp in einer naheliegenden Bar eingelegt bevor alle den Heimweg antraten.

12. Freitag, 17.08.2018

Die Gruppen haben sich am 17. August 2018 um kurz vor 10 Uhr vor dem Gebäude des Bundesministeriums für Justiz und Verbraucherschutz (BMJV) in der Jerusalemer Str. 27, 10117 Berlin getroffen. Dort wurden



zwei Vorträge durch Mitarbeiter des BMJV gehalten. Im ersten Vortrag, der von Frau Constanze Schneider aus dem Referat für Sexualstrafrecht zum Thema „Die strafrechtliche Behandlung der sexuellen Belästigung“ gehalten wurde, erfolgte die Bearbeitung eines strafrechtlichen Falles, indem zunächst der Fall vorgestellt und dann mithilfe

von Frau Schneider von den Teilnehmer/Innen gelöst wurde. Nach einer zehnminütigen Pause schloss sich der zweite Vortrag von Frau Kristin Kö-

pernik aus dem Referat für den besonderen Teil des Strafrechts zum Thema „Das körperliche Selbstbestimmungsrecht der Frau und der (abgestufte) Schutz ungeborenen Lebens“ an. Im Rahmen einer Präsentation wurde aktuelle Lage in Deutschland dargestellt. Nach den Vorträgen folgte eine Führung durch das BMJV. Dabei wurde den Teilnehmern zu Beginn eine Miniatur des Gebäudes und den geschichtlichen Hintergründen des BMJV vorgestellt. Im Anschluss folgte die eigentliche Führung durch das Gebäude nebst Innenhof.



Zum Abschluss der Führung wurde der Raum vorgestellt, in dem Günter Schabowksi zur Öffnung die Grenzen der ehemaligen DDR verkündet hat. Die Führung wurde von den Teilnehmern/Innen insgesamt sehr positiv aufgenommen.

Gegen 13 Uhr folgte das Mittagessen in der hauseigenen Kantine. Dies wurde als positiv empfunden, da die Teilnehmer/Innen die Möglichkeit hatten, zusammen mit Mitarbeitern des BMJV zu speisen. Der Nachmittag konnte von den Teilnehmern/Innen individuell gestaltet werden. Das Abendessen fand im marokkanischen Restaurant „Baraka“ statt. Das Essen hat allen Anwesenden gut gefallen. Es gab dort mehrere große Platten mit verschiedenen Lebensmitteln, die die Teilnehmer/Innen an Georgien erinnern haben.

Viele Teilnehmer haben sich im Anschluss zu einem Barbesuch zusammengetan, wobei abermals ein interessanter Austausch zwischen allen Teilnehmern/Innen stattfand.

13. Samstag, 18.08.2018

Bereits in Tiflis kam die Idee auf, das geschichtsträchtige Potsdam und seine wohl bedeutendste Sehenswürdigkeit, das Schloss Sanssouci, zu besichtigen. Viele der georgischen Studierenden waren durchaus interessiert an der Geschichte Deutschlands, weshalb Shari und Lennart kurzfristig eine Führung durch das Schloss gebucht haben.

Die Sonne schien von einem strahlend blauen Himmel auf uns hinab, als wir das ehrwürdige Gelände betraten. Nicht nur die Georgier/Innen waren begeistert von der Atmosphäre, die einen sofort umgab: Viele der deutschen Teilnehmer/Innen waren selbst das erste Mal im Schloss Sanssouci. Die Führung war sehr informativ und unterhaltsam, doch am meisten begeistert hat wohl das Innere des Schlosses und der Schlossgarten.

Anschließend erkundeten wir die Altstadt Potsdams, die mit ihrer eleganten Altertümlichkeit an vergangene Zeiten erinnert und viele begeistern konnte.

Das Abschiedessen fand in einem wunderbaren Restaurant in Steglitz statt, in dem wir uns die kulinarischen Köstlichkeiten Italiens genossen. Zu gutem Wein ließen wir die vergangenen zwei Wochen Revue passieren und machten bereits Pläne für ein baldiges Wiedersehen. Für einige fand nämlich bereits am Samstagabend der Abschied statt, da sie am nächsten Morgen zeitlich verhindert waren.



14. Sonntag

Am letzten Tag des Projekts wurden die georgischen Teilnehmer aus dem Hotel abgeholt. Um ca. 11 Uhr ging es zum Flughafen Schönefeld.

Die Teilnehmer aus Georgien haben sich sehr darüber gefreut, dass sie zum Flughafen begleitet wurden. Nach dem herzlichen Abschied haben sich alle auf ein hoffentlich baldiges Wiedersehen sehr gefreut. Um ca. 13:50 Uhr haben die Teilnehmer den Rückflug angetreten.

Wir hatten eine wunderschöne Zeit zusammen mit der Seminargruppe und sind froh, eine so interessante und lehrreiche Erfahrung haben machen zu dürfen.



D. Abstracts der Seminararbeiten

1. Karl Lenke: Zur Verfassungsmäßigkeit einer Widerspruchslösung einer Organspende in Deutschland

In meiner Seminararbeit habe ich mich rechtlichen Regelung der postmortalen Organspende in Deutschland auseinandergesetzt. Genauer gesagt, beschäftigte ich mich mit der Frage ob eine Widerspruchslösung in Deutschland verfassungsgemäß wäre oder nicht.

Das Thema Organspende ist grade äußerst kontrovers, da in Deutschland aktuell viel zu wenig Spendeorgane zur Verfügung stehen. Ein effektives Regelungsmodell könnte vielen Menschen das Leben retten und somit ihr Leiden beenden.

Zunächst muss aber die aktuelle rechtliche Regelung in Deutschland betrachtet werden. Aktuell gilt in Deutschland die im Transplantationsgesetz normierte Entscheidungslösung, bei der jeder Bürger und jede Bürgerin dazu angehalten werden soll bezüglich einer Organspende eine Entscheidung zu treffen und diese Entscheidung im Organspendeausweis festzuhalten. Dazu solle jedem durch die Krankenkassen regelmäßig Informationsmaterial zukommen, wodurch jeder mit dem Thema konfrontiert werden soll. Problem dieses Modells ist jedoch, dass es in der Praxis nicht zu der erhofften Erhöhung der Spenderzahlen geführt hat.

Es gibt verschiedene andere Regelungsmodelle für die Organspende, welche den Willen des Spenders und des Organempfängers unterschiedlich berücksichtigen.

Schwerpunkt meiner Arbeit war jedoch die Widerspruchslösung. Diese sieht vor, dass jeder Mensch zu einem Organspender wird, solange er zu Lebzeiten keinen Widerspruch eingereicht hat. Die Zahl der Spender würde so drastisch erhöht werden, da alle passiven Befürworter oder auch Menschen, denen es egal ist, automatisch zu Organspendern werden würden.

Der Ministerrat der Europäischen Union empfahl die Entscheidungslösung 1978, weshalb diese Lösung in Europa recht verbreitet ist, allerdings scheiterte ein entsprechender Gesetzesentwurf in Deutschland 1980 an einer Ablehnung des Bundestages.

Bei der Frage der Verfassungsmäßigkeit der Widerspruchslösung wird nur der Schutzbereich des negativen Persönlichkeitsrechts eröffnet, da jeder Mensch ein Recht dazu hat, sich nicht mit seinem eigenen Tod auseinandersetzen zu müssen. Allerdings überwiegt bei einer Verhält-

nismäßigkeitsprüfung das Recht auf Leben der Patienten auf der Warteliste eindeutig gegenüber des Eingriffs in das negative Persönlichkeitsrecht.

Schutzbereiche wie die Menschenwürdegarantie, das Allgemeine Persönlichkeitsrecht oder die Glaubensfreiheit werden gar nicht eröffnet, da jeder Mensch immer die Möglichkeit hat einer Organentnahme zu widersprechen.

Eine Widerspruchslösung wäre daher mit dem Grundgesetz vereinbar. Fraglich wäre nur wie das Modell realisiert werden könnte und wie es durch die Bevölkerung aufgenommen werden würde. Es müsste sicherlich viel Aufklärungsarbeit geleistet werden, aber sicher ist, dass so die Spenderzahlen deutlich erhöht werden könnten und somit viele Leben gerettet werden könnten

2. Freya Oelmann: Sollten pränatale Körperverletzungen am ungeborenen Kind durch die Mutter unter Strafe stehen?

Körperverletzungen an einem anderen Menschen stehen in Deutschland allgemein bekannt und selbstverständlich im Sinne der §§ 223 ff. StGB unter Strafe. Kommt es jedoch zu der Frage ob auch ein ungeborenes Kind im Mutterleib als ein anderer Mensch gilt und somit durch unser Gesetz vor Körperverletzungen geschützt wird, so herrscht Uneinigkeit. Bis heute haben sich weder der Gesetzgeber noch Gerichte zu der heiklen Fragestellung abschließend geäußert, mit der Folge, dass Ungeborene prinzipiell laut dem Gesetz vor Körperverletzungen nicht geschützt werden und mithin auch nicht schutzwürdig sind.

Wie kann es jedoch sein, dass ein heranwachsender Mensch, der speziell in diesem Abschnitt seiner Entwicklung besonders verletzlich und anfällig für bleibende Schädigungen ist als nicht schutzwürdig gilt? Wie kann der Gesetzgeber einem im Mutterleib heranwachsenden Kind das Recht auf körperliche Unversehrtheit verwehren und es nicht als vollwertigen Menschen anerkennen? Zwar ist das ungeborene Kind ohne Frage von seiner Mutter abhängig, das schließt jedoch nicht aus, dass es in speziellen Fällen gerade genau vor dieser Person geschützt werden muss. Diese Problematik wurde bisher jedoch übersehen, von den deutschen Gerichten stets konservativ und am positiven Recht orientierend behandelt und die Notwendigkeit nach einer gesetzlichen Neuregelung noch nicht als erforderlich betrachtet.

Insbesondere die pathologischen postnatalen Folgen von Körperverletzungen durch die Mutter z.B. durch eine Alkohol-, Nikotin- sowie Drogensucht sind erheblich. Beispielsweise kann der überhöhte Konsum von Alkohol während einer Schwangerschaft der Ursprung für die sonst nicht auftretende und aufgrund dessen definitiv vermeidbare Missbildung, bezeichnet als Fetale Alkoholspektrum Störung (FASD). Die Störung kann unter anderem strukturelle Anomalien sowie mentale Retardierung in Form von Verhaltensauffälligkeiten und neurokognitive Schädigungen zur Folge haben. Mit solchen medizinischen Folgen müssen die betroffenen Menschen aufgrund der fehlenden Therapierbarkeit ein Leben lang kämpfen.

Insbesondere aus verfassungsrechtlicher Sicht ist es jedoch erforderlich auch dem geschützten ungeborenen Grundrechtsträger das Recht auf körperliche Unversehrtheit und Gesundheit zu gewähren und alle notwendigen staatliche Maßnahmen zu ergreifen um diesen Schutz zu sichern. Dieser überwiegend strafrechtliche Anspruch trifft bei einer möglichen Umsetzung wiederum auf Probleme wie unter anderem die fehlende Objektqualität des ungeborenen Lebens, welche nach geltendem Recht erst dem geborenen Menschen zu kommt.

Allerdings sollte diese Problematik nicht den Ausschluss einer Strafbarkeit bedeuten, sondern den Gesetzgeber eigentlich nur zusätzlich dazu anregen eine Lösung für eine solch umstrittene Rechtsfrage zu formulieren und innovativ und modern zu denken. Es ist aus vielerlei Sicht nicht verständlich, weshalb es dem Nasciturus, aus dem ein vollwertiger und unumstritten rechtsfähiger Mensch entsteht, verwehrt werden sollte einen pränatalen strafrechtlichen Schutz vor körperlichen Beeinträchtigungen sowie auch geistigen Schädigungen in Anspruch nehmen zu können. Die Voraussetzungen für einen möglichen Straftatbestand sind lediglich, dass es sich um ein vorsätzliches oder leichtfertiges Erfolgsdelikt handelt, welches als Folge eine Gesundheitsschädigung voraussetzt.

Es verbleibt lediglich die Frage, wann der Gesetzgeber sich dazu entschließt den Straftatbestand mit in unser Strafgesetzbuch aufzunehmen und dem Nasciturus endlich den Schutz zu gewähren, der ihm laut der deutschen Verfassung allemal zusteht.

3. Gesine Müller: Die Verfassungsmäßigkeit der Leihmutterchaft

Die Leihmutterschaft ist für das deutsche Recht eine große Herausforderung. Dies ist der Tatsache geschuldet, dass sie zwar in Deutschland verboten ist, jedoch durch internationale Leihmutterschaft praktiziert wird. Die deutsche Rechtsordnung wird diesem Umstand nicht gerecht. Es stehen sich das eher konservative Gesetz und die Fortschritte der Medizin gegen über. Innerhalb der Gerichte herrscht Uneinigkeit und fehlende Transparenz hinsichtlich der rechtlichen Anerkennung.

Die Seminararbeit befasst sich zunächst mit der Institution Leihmutterschaft als solche. Es werden die medizinischen Hintergründe erklärt, gesellschaftliche Aspekte aufgezeigt und mögliche Beweggründe für die Inanspruchnahme einer Leihmutter genannt. Hierzu zählen neben anatomischen Hindernissen auch finanzielle Unsicherheit oder der Wunsch, zunächst seiner Karriere nachzugehen.

Der Schwerpunkt dieser Arbeit liegt in der rechtlichen Betrachtung der Leihmutterschaft. Dieser wird eingeleitet mit einem Überblick der gesetzlichen Regelungen, in denen das Verbot der Leihmutterschaft manifestiert ist. Dazu zählen das Adoptionsvermittlungsgesetz, das Embryonenschutzgesetz und das Bürgerliche Gesetzbuch, welches mit seinen eindeutigen Regelungen über die Abstammung eines Kindes die Anerkennung einer Frau, die das Kind nicht selbst geboren hat, als Mutter praktisch unmöglich macht.

Diese §§ 1591 BGB bereiten die größten Schwierigkeiten vor Gericht. Häufig sieht die Praxis wie folgt aus: Ein Paar beauftragt eine Leihmutter aus einem Land, in der die Leihmutterschaft zulässig ist, mit dem Wunsch, das später geborene Kind in Deutschland einzubürgern und sich als Eltern des Kindes anerkennen zu lassen. Dies hat vor deutschen Gerichten teilweise Erfolg, teilweise findet der Wunsch des Paares keine Erfüllung. In der Seminararbeit werden unterschiedliche Entscheidungen erläutert und die Gründe der einzelnen Gerichte aufgezeigt.

Es folgt eine Auseinandersetzung mit der verfassungsrechtlichen Problematik der Leihmutterschaft. Hierbei wird sowohl auf die Grundrechte der Leihmutter und des Kindes, als auch auf die Grundrechte der Wunscheltern eingegangen. Mitunter diskutiert wird die Menschenwürdegarantie, das Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung das Grundrecht auf Fortpflanzung, hergeleitet aus Art. 6 Abs. 1 GG.

Schließlich folgt eine abschließende Diskussion über die Frage, ob die Leihmutterschaft weiterhin verboten bleiben sollte oder nicht. Es wird zu dem Ergebnis gekommen, dass sie unter äußerst strengen Regelungen erlaubt werden sollte, vor allem in Anbetracht der problematischen Umgehung des Verbotes durch eine Leihmutter im Ausland und der Notwendigkeit, dass das deutsche Gesetz sich dem Fortschritt anpassen sollte.

4. Elena Bartels: Geschwisterkinder als Ersatzteillager? Zur rechtlichen Problematik der Rettungsgeschwister

Beide Seminararbeiten legen ihren Schwerpunkt auf die Frage, ob die zweckgerichtete Erzeugung von Rettungsgeschwistern sowohl aus rechtlicher Sicht als auch aus ethischen Gründen verboten sein sollte. Thematisiert wird dies unter anderem in dem Roman „Beim Leben meiner Schwester“, geschrieben von Jodi Picoult. Dabei geht es um Spenderkinder, die durch In-vitro-Fertilisation und Präimplantationsdiagnostik erzeugt werden. Diese sollen eine genetische Kompatibilität zu ihrem erkrankten Geschwisterkind aufweisen und so das Leben des Erstgeborenen retten.

Die künstliche Befruchtung mittels In-vitro-Fertilisation und Präimplantationsdiagnostik zur Zeugung eines Rettungskindes ist in Deutschland verboten. Dabei spielen neben der komplexen rechtlichen Grundlage des Verbots auch ethische Gründe eine große Rolle. Auch dürfe die Problematik einer rein zweckmäßigen Erzeugung von Kindern und die Gefahr einer Entwicklung in Richtung sogenannter „Designer-Babys“ nicht außer Acht gelassen werden.

Dem Verbot der Erzeugung von Rettungskindern stehen jedoch nicht nur die Grundrechte des erkrankten Kindes, sondern auch die der Wunscheltern entgegen.

In Georgien ist die Erzeugung von genetisch kompatiblen Kindern nicht verboten. Sie wird unter den georgischen Teilnehmern nur teilweise als eine ethisch verwerfliche Praxis angesehen. Die georgische Gesetzgebung setzt in ihren Regelungen zu jeglichen Spenden des Rettungskindes erst zum Zeitpunkt nach der Geburt an, spricht damit also kein Verbot einer zweckgerichteten Kindererzeugung aus.

Auch während der Diskussionsrunde im Anschluss an den Vortrag wurde deutlich, dass die Möglichkeit eines geschlechtsabhängigen Schwangerschaftsabbruchs von den georgischen Austauschpartnern teilweise als nach wie vor ethisch durchaus vertretbar empfunden wird.

Insgesamt kann festgehalten werden, dass sowohl in Georgien als auch in Deutschland einzelne Problematiken vom Gesetzgeber nicht hinreichend konkretisiert wurden.

Es herrscht Einigkeit darüber, dass die daraus resultierende Unübersichtlichkeit und Rechtsunsicherheit zu einer dringenden Reformbedürftigkeit auf diesem Gebiet führen.

5. Christina Ebsen: Die arbeitsrechtliche und strafrechtliche Behandlung von sexueller Belästigung

Sexuelle Belästigung ist von tagesaktueller und gesellschaftspolitischer Bedeutung. Rechtliche Regelungen finden sich im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz und im Strafgesetzbuch innerhalb des 13. Abschnittes – Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§174-184j). Sexuelle Belästigung wird in § 3 IV AGG normiert und findet zudem Anwendung im §184i StGB.

Es gilt drei Arten der sexuellen Belästigung zu unterscheiden: Die körperliche, die verbale und die nonverbale Belästigung.

Die Vornahme sexueller Belästigung findet in der Regel am Arbeitsplatz in einem Autoritäts- und Abhängigkeitsverhältnisses statt, wobei zunehmend Frauen in Führungspositionen betroffen sind. Konkrete Handlungspflichten des Arbeitgebers zur Beseitigung oder Verhinderung von Benachteiligung seiner Arbeitnehmer ergeben sich aus § 12 AGG.

Rechte und Ansprüche des Belästigten am Arbeitsplatz finden sich in § 13 AGG – Beschwerderecht, sowie in § 14 AGG– Leistungsverweigerungsrecht – und § 15 AGG– Entschädigung und Schadensersatz.

Getragen von den Vorfällen in der Kölner Silvesternacht 2015/16 und dem „Nein-heit-Nein-Grundsatz“ wurde die Vorschrift des § 184i im Rahmen der 50. StÄG – des neuen Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Verbesserung des Schutzes der sexuellen Selbstbestim-

mung - am 04.11.2016 (BGBl. I S. 2460) zugefügt und ist am 10.11.2016 in Kraft getreten.

Das geschützte Rechtsgut ist die sexuelle Selbstbestimmung, demnach die Entscheidungsfreiheit über das „Wie“ und „Ob“ der sexuellen Interaktion und danach ist eine unerwünschte und sexualisierte Berührung, insbesondere über der Kleidung, ein Eingriff in das Persönlichkeitsrecht.

Während Urteile nach dem AGG oftmals Empörung oder Erstaunen hervorrufen und nicht selten nicht im Geringsten zufriedenstellend sind, ist eine europarechtliche und nationalrechtliche Entwicklung nicht abzustreiten. Die Gesetzgebung entwickelt sich weiter und gewinnt zunehmend an Sicherheit und Sanktionseinheit auf dem Gebiet der sexuellen Belästigung. Der moderne Gesetzgeber hat mit der Einführung des § 184i StGB eine Reaktion auf die sich wandelnde gesellschaftspolitische Präsenz von sexueller Belästigung gesetzt. In vielerlei Hinsicht stehen zukünftig einer verhältnismäßigen Sanktionierung weiterhin Hürden entgegen, während die Tatbestandsvoraussetzung dieselben bleiben, wächst jedoch der Rechtsapparat an seiner Praxis und der §184i StGB an Bedeutung.

6. Richard Kiesner: Privatautonomie vs. Persönlichkeitsrecht: Wie dürfen Arbeitgeber*Innen das Aussehen ihrer Arbeitnehmer*Innen regulieren?

Heutzutage möchte jeder seinen Traumberuf ausüben. Ein großer Störfaktor kann dabei jedoch die Diskriminierung bereits bei der Bewerbung oder am Arbeitsplatz sein. Früh konnte festgestellt werden, dass das äußere Erscheinungsbild eines Menschen nicht vom AGG geschützt wird. Es stellte sich somit die Frage, ob sich der Arbeitnehmer bei einer Diskriminierung aufgrund seines äußeren Erscheinungsbildes vor allem auf sein allgemeines Persönlichkeitsrecht berufen

Aus dem Grund, dass ein Arbeitnehmer, wenn er für den Staat arbeitet, auch insgesamt den Staat verkörpert und ihn repräsentiert, muss insbesondere zwischen dem öffentlichen Dienst und den privaten Arbeitsverhältnissen unterschieden werden.

Im öffentlichen Dienst haben vor allem die Fälle, dass ein Soldat dazu gezwungen wird sich die Haare abzurasierern und ein Polizeibeamter

aufgrund von Tattoos entlassen wurde, als Beispiel gedient. Im privaten Dienst ging es mehr darum, ob der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern Vorschriften über die Kleiderordnung und Hygiene machen darf. Natürlich gab es auch in privaten Arbeitsverhältnissen sämtlich Fälle, die die Haartracht betrafen.

Einerseits möchte der Arbeitgeber im öffentlichen Dienst, dass die Neutralität des Staates gewahrt wird, sowie dass seine Arbeitnehmer sicher sind und respektiert werden und zudem keine Charaktermängel aufweisen. Andererseits möchte der Arbeitnehmer sein Recht aus Art. 33 II GG durchsetzen, auch von den Menschen mit denen er in Kontakt kommt respektiert werden und natürlich, dass sein Allgemeines Persönlichkeitsrecht aus Art. 2 I iVm Art. 1 I GG gewahrt wird. In privaten Arbeitsverhältnissen verhält es sich ganz ähnlich. Hier wurde jedoch ein genauere Blick auf den vorvertraglichen Bereich geworfen. Feststellbar war hier vor allem, dass der Arbeitgeber seit der Einführung des AGG im Jahr 2006 keine genauen Ablehnungsgründe benennt. Erst bei einer starken Verletzung des Allgemeinen Persönlichkeitsrecht könnten dem Arbeitnehmer entsprechende Schmerzensgeldansprüche nach §823 II BGB iVm strafrechtlichen Beleidigungstatbeständen (§§185ff. StGB) zustehen, ohne dabei ein Recht auf den Arbeitsplatz zu haben. Durch das Bestehen eines Arbeitsverhältnisses, stellt sich die Situation für den Arbeitgeber, bezogen auf seine Handlungsalternativen, ungünstiger dar, denn hier wirkt bereits der Schutz des Arbeitsvertrages (§611a BGB).

Letztendlich muss sowohl im öffentlichen Dienst, als auch in privaten Arbeitsverhältnissen eine Verhältnismäßigkeitsprüfung durchgeführt werden, um festzustellen, wessen Interessen überwiegen.

Abschließend ließ sich festhalten, dass Einschränkungen des äußeren Erscheinungsbildes aus Gründen der Sicherheit verhältnismäßig sind, jedoch eine zureichende Regelung im deutschen Rechtssystem zuweilen noch nicht verankert ist. Aus diesem Grund wurden mögliche Lösungsansätze herausgearbeitet. Am überzeugendsten war dabei, dass das bestehende AGG im §1 um den Begriff des „äußeren Erscheinungsbildes“ erweitert wird und später aufführt, was unter dem äußeren Erscheinungsbild zu verstehen ist und welche Einschränkungen aus welchen Gründen erfolgen dürfen.

7. Sean Langsdorf: Rechtsprobleme des Neuroenhancements

Gegenstand der vorliegenden Seminararbeit sind die Rechtsprobleme des Neuroenhancement. In erster Linie geht es darum, die aktuelle Rechtslage in Deutschland zu erörtern, die derzeit offenen Rechtsprobleme darzustellen und zu prüfen, ob die Legalisierung pharmazeutischer Substanzen zum Neuroenhancement sinnvoll wäre. Während jeder das Verbot des Dopings im Sport kennt, machen sich wesentlich weniger Menschen Gedanken über den Gebrauch von Pharmazeutika, welche allein die kognitiven Fähigkeiten steigern. Damit einher geht die Frage, wie dieser Konsum rechtlich zu bewerten ist. In der heutigen Leistungsgesellschaft werden Noten im Bildungssystem immer wichtiger und der Leistungsdruck an vielen Arbeitsplätzen steigt stetig. Diese Tatsachen bringen mehr Menschen dazu, Neuroenhancement Pharmazeutika (sogenannte Smart Drugs oder „NEP“) zu konsumieren, um ihre Denkfähigkeit zu verbessern. Fraglich ist, ob Menschen trotz des bestehenden Drucks in der Lage sind, bewusste selbständige Entscheidungen zu treffen, oder ob sie durch die Leistungsgesellschaft gezwungen werden, ihre Leistungsfähigkeit zu erhöhen, koste es was es wolle. Der Konsum Einzelner führt bei diesen zu einem erhöhten Leistungsvermögen. In diesem Lichte erscheint es fraglich, ob daraus eine Chancenungleichheit gegenüber Nichtkonsumenten resultiert. Hierbei ist insbesondere auf die derzeitige Zugangsregulierung der NEP rechtlicher Art und ihre Effektivität einzugehen. Die Zugangsregulierung und eine mögliche Chancenungleichheit sind wiederum in Zusammenhang mit dem Thema des Grundrechts auf neuronale Selbstbestimmung zu bringen. Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass anhand der Komplexität des Themas, und der Reichweite der Folgen für alle beteiligten Akteure nur eine interdisziplinäre Zusammenarbeit des Gesetzgebers, der Wissenschaft und der Pharmaindustrie zu einer hinreichenden bestimmten und nachvollziehbaren Regulierung führen kann. Eine umfassende rechtliche Diskussion kann erst dann durchgeführt werden, wenn die Wirkmechanismen und Substanzen der NEP sowie die Neben- und Langzeitwirkungen bekannt sind. Nichtsdestotrotz bis dies erfolgt, muss der Gesetzgeber Regulierungen für die Übergangszeit verabschieden. Die heutigen Regulierungen sind unzureichend bestimmt und befassen sich nur mit dem Zugang zu NEP und nicht mit dem Phänomen Neuroenhancement per se. Der Ausgangspunkt der Neuroenhancement Diskussion sollte die Autonomie des Individuums sein, und nicht die Beschränkung des Einzelnen.

8. Natalia Pechenkina: Gibt es ein Recht auf den eigenen Tod? Zur Frage der Sterbehilfe unter besonderer Beachtung des § 217 StGB

In der Hausarbeit wurde sich vorrangig mit dem Recht des Menschen auf eigenen Tod mittels Sterbehilfe in Deutschland auseinandergesetzt. Es wurde ein Versuch unternommen folgende Leitfrage zu beantworten:

Hat der Mensch das Recht auf den eigenen Tod unter Betrachtung des § 217 StGB?

Der am 10. Dezember 2015 in Kraft getretene § 217 StGB sorgte für Diskussionen dahingehend, ob die Regelung verfassungsmäßig und ethisch-moralisch vertretbar ist. Mit dem Gesetz wurde das Recht auf den eigenen Tod eingeschränkt, indem eine geschäftsmäßige Sterbehilfe verboten wurde. Dies bedeutet, dass die Tätigkeit von Sterbehilfevereinen und Personen, die einem Menschen **geschäftsmäßig** die Gelegenheit zur Selbsttötung verschaffen, gewähren oder vermitteln, eingestellt werden musste.

Da es zum Thema sehr unterschiedliche Meinungen gibt, wurden neben einem theoretischen Teil die Pro- und Contra Argumente zur Strafbarkeit des o.g. Paragraphen dargestellt und abgewogen. Dabei wurde unter anderem auf Gewerbs- und Geschäftsmäßigkeit der Sterbehilfe, Verfassungskonformität, Berufsrechte der Ärzte und Selbstbestimmungsrechte eingegangen.

Nach den Ausführungen des Gesetzgebers reicht es nicht, nur die Gewerbsmäßigkeit der Sterbehilfe zu verbieten. Dadurch wird die Anzahl der Sterbewilligen wohl nicht sinken, weil die Vereine auch bisher keine kommerziellen Zwecke verfolgt haben. Wichtig für den Gesetzgeber war die Normalität derartiger Angebote zur Sterbehilfe zu verhindern, damit todkranke Menschen sich nicht zum Sterben gezwungen fühlen, weil sie sich als Last empfinden.

Einer der zentralen und strittigsten Punkte ist die Würde des Menschen, die durch Art. 1 Abs. 1 GG geschützt wird. Jeder Mensch hat das Recht über den eigenen Tod zu entscheiden. Auch die Entscheidung darüber, wie das Leben enden sollte, ist ein schützenswertes Gut. Es ist nachvollziehbar, und das zeigen auch die Umfragen, dass Menschen in Würde – ohne Leiden und Schmerzen – sterben möchten. Dieses Recht auf einen schmerzlosen Tod wird jedoch durch §

217 StGB eingeschränkt. Darüber finden auch intensive Diskussionen in der Bevölkerung und in der Presse statt.

Die Verfassungskonformität des Gesetzes wird auch in Frage gestellt. Es wurden Verfassungsbeschwerden zum § 217 StGB angelegt, die jedoch teilweise bereits abgelehnt worden sind.

Auch für die Ärzte bleiben einige Fragen offen. So bleibt beispielsweise die Grenzziehung in der seelischen Versorgung der Patienten schwierig, wenn diese über Sorgen und Suizidwünsche sprechen möchten, der Arzt jedoch aus Angst vor strafrechtlicher Verfolgung das Gespräch ablehnen muss. Womöglich würde eine ausführliche Aufklärung bei den Ärzten helfen, die Grenzziehung zu verdeutlichen.

Es bleibt zu diesem Zeitpunkt offen, ob der § 217 StGB tatsächlich weiterhin bestehen sollte, weil die Argumente auf beiden Seiten nachvollziehbar und plausibel sind. Doch die Frage, ob ein Mensch das Recht auf den eigenen Tod hat, kann bejaht werden. Es existieren nur gewisse Einschränkungen, auf welcher Art und Weise das gemacht werden kann und ob dieser Angriff verfassungswidrig sei. Das ist durch Wissenschaft und Rechtsprechung noch zu klären.

9. Katharina Felthöfer: Die rechtliche Zulässigkeit von verpflichtenden medizinischen Altersfeststellungen junger Geflüchteter

Vor allem in Deutschland ist die Frage, ob junge unbegleitete Geflüchtete, die angeben, minderjährig zu sein, sich bei Zweifeln zukünftig einer medizinischen Altersfeststellung unterziehen sollten. Ob dies notwendig und mit dem deutschen Recht vereinbar ist, war Schwerpunkt der Arbeit.

Bei der Auseinandersetzung mit den aktuellen Gesetzen und Regelungen fallen schnell die Probleme ins Auge: Zwar können die zuständigen Jugendämter bei Zweifeln über die angebliche Minderjährigkeit eine medizinische Altersuntersuchung anordnen, diese kann jedoch ohne weiteres vom Betroffenen verweigert werden. Des Weiteren entfaltet das Ergebnis der Untersuchung keine Bindungswirkung für andere Behörden, weshalb es in Einzelfällen tatsächlich zu mehreren Tests mit unterschiedlichen Ergebnissen kam. Das Hauptproblem liegt jedoch darin, dass es kein bundeseinheitliches Verfahren oder Vorschriften gibt,

welche Methoden zur Altersuntersuchung angewendet werden sollten. Die heutzutage genutzten Methoden erweisen sich in der Hinsicht auch problematisch, dass mit ihnen die exakte Altersbestimmung unmöglich ist.

Im Hauptteil der Arbeit werden die Vor- und Nachteile eines bundeseinheitlichen Verfahrens bei Zweifelsfällen diskutiert. So könnte dies zu einem erheblichen Rückgang der Falscheinschätzungen und einem damit verbundenen Kostenrückgang für Bund und Länder führen. Weitere positive Resultate wären eine gewährleistete angemessene strafrechtliche Verurteilung sowie die Möglichkeit, Volljähre ohne Recht auf Asyl schneller abzuschieben. Der Forensiker Professor Andreas Schmeling entwickelte eine dreistufige Methode (Körperuntersuchung, Röntgen der Hand und des Gebisses, CT des Schlüsselbeins), mit der das Mindestalter der Person zweifelsfrei ermittelt werden kann, welche sich durchaus als bundeseinheitliche Methode zur Altersbestimmung eignen würde.

Dem entgegen steht die große Problemfrage, ob Röntgenuntersuchungen zur Altersbestimmung erhebliche und unverhältnismäßige Eingriffe in die körperliche Unversehrtheit darstellen und somit gegen Art. 2 GG verstoßen. Zudem ist unter Medizinern und Juristen höchst umstritten, ob Röntgen ohne medizinische Indikation als Körperverletzung zu bewerten ist. Auch ist fraglich, ob solch ein eingeführtes Verfahren gegen die UN-Kinderrechtskonvention verstoßen würde.

Letztendlich kamen beide Seminararbeiten zu einem unterschiedlichen Ergebnis. Salome argumentierte gegen obligatorische Altersfeststellungen und für den Schutz des Kindeswohls, während Katharina die Einführung medizinischer Altersuntersuchungen bei Zweifelsfällen in Deutschland für notwendig und angemessen erachtet.

10. Asmen Baylav: Das körperliche Selbstbestimmungsrecht der Frau und der (abgestufte) Schutz ungeborenen Lebens

Als die Ärztin Kristina Hänel auf der Website ihrer eigenen Praxis Informationen zum Thema Abtreibung veröffentlichte und gleichzeitig angab, dass sie Schwangerschaftsabbrüche durchführt, erhob die Staatsanwaltschaft Gießen nach § 219a StGB Anklage gegen die Ärztin. Die Staatsanwaltschaft behauptete, dass die, sich auf der Homepage befind-

denden, Information Schwangerschaftsabbrüche anwerben würden, weshalb die Tat der Frauenärztin gemäß § 219a StGB als rechtswidrig angesehen wurde.

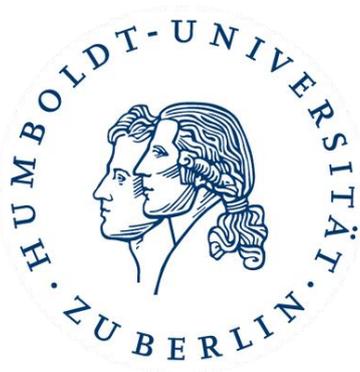
Nachdem Kristina Hänel schließlich am 24. November 2017 vom Amtsgericht Gießen zu einer Geldstrafe verurteilt wurde, fanden viele Diskussionen zu diesem Thema statt.

§ 219a StGB dient zwar der Entgegenwirkung der Kommerzialisierung von Schwangerschaftsabbrüchen, weshalb auch Werbungen aller Art für Abtreibungen verboten sind, trotzdem ist es fraglich, warum der Gesetzgeber auch sachliche und essenzielle Informationen über Abtreibungen als tatbestandserfüllende Werbungen ansieht. Dies wirft die Frage auf, ob der § 219a StGB verfassungswidrig ist, geändert werden sollte oder nicht und genau mit dieser Frage beschäftigt sich auch diese Seminararbeit. Zunächst werden die Regelungen für Schwangerschaftsabbrüche im deutschen Recht und die geschichtliche Entwicklung der §§ 218 ff. StGB dargelegt.

Im nächsten Teil der Arbeit wird die verfassungsrechtliche Position sowohl der schwangeren Frau als auch des ungeborenen Lebens erläutert. Der Hauptteil dieser Arbeit beschäftigt sich mit dem § 219a StGB und seinem Tatbestand. Des Weiteren werden die verfassungsrechtlichen Bedenken, die der Paragraf mit sich bringt, und die aktuellen rechtspolitischen Diskussionen thematisiert. Der letzte Teil der Seminararbeit befasst sich mit der Kritik an § 219a StGB und einem Fazit, in dem alle wichtigen Argumente erneut angeführt werden.

E. Liste der Teilnehmenden

Humboldt-Universität zu Berlin	Iwane-Dschawachischwili-Universität
Elena Bartels	Queti Barateli
Christina Ebsen	Nino Davladze
Katharina Felthöfer	Salome Bladadze
Richard Kiesner	Tamta Margishvili
Sean Langsdorf	Tamari Dekanoidze
Karl Lenke	Beka Sanikidze
Gesine Müller	Nutsa Kanchasvili
Freya Oelmann	Ana Maisashvili
Natalia Pechenkina	Maka Loliashvili
Asmen Baylav	Mate Bubashvili



F. Impressum

Prof. Dr. Martin Heger

Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht,
Europäisches Strafrecht und Neuere Rechtsgeschichte
Juristische Fakultät
Humboldt-Universität zu Berlin
Unter den Linden 6
10099 Berlin

Druck

Universitätsdruckerei der Humboldt-Universität zu Berlin

www.netzwerk-ost-west.de